



# Stettiner

# Beitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, den 11. Oktober 1885.

Nr. 474.

## Deutschland

Berlin, 10. Oktober. Der Bundesrat hält gestern unter dem Vorsiepe des Staatsministers, Staatssekretärs des Innern, v. Bötticher, eine Plenarsitzung ab. Die Vorlage betreffend die Abänderung des Statuts für das Institut für archäologische Korrespondenz, der Antrag Württembergs wegen Aufnahme der Cellulosefabriken in das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen, der Antrag Badens betreffend den zollfreien Einlass von Stabeisen zur Herstellung von auszuführenden Nägeln aller Art und der Antrag Lübeck betreffend die Zulassung von Privat-Drahtzägern ohne amtlichen Mütterschluss für Ricinöl, butterartiges Lorbeeröl und östlichen Honig, wurden den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Sodann gelangten Eingaben von Privaten bezüglich der Zollbehandlung mehrerer Gegenstände zur Erledigung. Nachdem noch über den Seiner Majestät dem Kaiser wegen Wiederbeschaffung einer Mitgliedsstelle bei dem Bundesamt für das Heimathaus zu unterbreitenden Vorschlag Beschluss gefasst worden war, erfolgte zum Schluss die Vorlegung von Eingaben verschiedener Inhalts.

Berlin, 10. Oktober. Die "Börs. Ztg." schreibt:

Die Rückwirkung der deutschfeindlichen Bewegung in Spanien auf die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen hat sich bisher in ihrem wirklichen Umfange kaum zeigen können, da die eigentliche Geschäftszzeit noch nicht begonnen hat. Schon jetzt kommen jedoch Warnungen aus Madrid an die deutschen Geschäfts-Herren, sich zu früh nach Spanien zu begeben, wenn sie sich in Auswirkung des spanischen National Charakters nicht in Gefahr bringen wollen, aus den Geschäfts-Lokalen gewiesen zu werden, wie dies in San Sebastian vorgekommen ist. Wie der "Allgem. Ztg." geschrieben wird, benutzen besonders die Italiener die gegenwärtige Konstellation, um dem deutschen Handel Konkurrenz zu machen. Die Franzosen und Engländer fangen jetzt die Kampagne an, und bereits hat sich ermitteln lassen, daß es ausländischen Konkurrenten gelungen ist, dem deutschen Handel empfindlichen Schaden zu bereiten. Trotzdem ist nach den Eindrücken an Ort und Stelle nicht zu erwarten, daß derselbe wirklich große und ernste Dimensionen annehmen wird; denn der spanische Kaufmann muß seine Waren daher nehmen, wo er sie am billigsten bekommt, und der deutsche Import wird sich, so weit Kurzwaren, Spielwaren, Spielen und Bejaparikel in Betracht kommen, in den nächsten Jahren voraussichtlich wieder heben. Viel bedenklicher ist es auf dem Gebiete des Großhandels, der in diesem Jahre wahrscheinlich noch keine Einbuße erleiden wird, der dagegen für die Zukunft außerordentlich bedroht erscheint. Es wird nämlich mit grossem Eifer, besonders in Katalonien, aber überhaupt in allen großen Handelszentren und in den handelspolitischen Kreisen dahin gearbeitet, die Einfuhr englischer, hauptsächlich aber französischer und italienischer Waren und Materialien, darunter zu erleichtern, daß dadurch das Übergewicht des deutschen Handels und der deutschen Industrie mindestens ausgeglichen, daß dieselben aber womöglich aus dem Felde geschlagen werden. Die Folgen dieser unter der Hand und still befördernden Bewegung — die in Deutschland nicht geringfügig behandelt werden sollte — können zwar nicht sofort eintreten, sie werden später aber um so empfindlicher und verderblicher sein.

Gegeur-ärtig ist die Bundesrathskommission für den Zollanschluß von Hamburg in Leipzig angesetzter Stadt versammelt, um über den Entwurf eines Regulativs für die Privatländer zu berathen. Nicht ganz leicht dürften sich die Arbeiten betr. die Feststellung der Normen, unter denen der Zollabfertigungsverkehr von und zu dem Freihafengebiet sich gestalten soll, erledigen lassen; indessen ist gepründete Hoffnung vorhanden, daß diese Bestimmungen in Nähe formuliert sein werden. Was die Hafenbauten und sonstigen neuen Anlagen betrifft, welche mit dem Zollanschluß zusammenhängen, so werden sie seitens der Reichskommission für den Zollanschluß in den nächsten Tagen im Besiepe des Staatssekretärs im Reichs- schaftssamt, von Burchard, welcher gestern aus seinen Botschaftsämtern zu London mit dem zu Homburg noch Berlin zurückgekehrt ist, bestimmt.

und soll allgemein die Überzeugung gewonnen worden sein, daß der Zollanschluß zum bestimmten Termine, d. h. 1. Oktober 1888 würde erfolgen können.

Zu den Ausweisungen russischer und österreichischer Unterthanen aus Deutschland schreibt man dem "B. Ztg." unter dem gestrigen Tage folgendes aus Breslau:

"Während es seit einigen Wochen auf dem Gebiete der Ausweisungen hier ziemlich still war man sich vielfach der Hoffnung hingab, daß die Behörde von der Ausweisung der kaiserlich österreichischen Unterthanen Abstand nehmen würde, verbreitete sich heute Abend das Gerücht; im "Gedenken Nadeviertel", einem namentlich von armen Juden bewohnten Stadtteil, seien heute über 100 Ausweisungen erfolgt. Leider bestätigt sich diese Nachricht! Unter den Ausgewiesenen, die teils österreichische, teils russische Unterthanen sind, befinden sich unter Anderen auch ein Bäcker, der seit acht Jahren hier ansässig und mit einer Breslauerin verheirathet ist, und ein Galanter, dessen Anmeldung zum Gewerbe als Weißwarenhändler man vor vier Wochen noch ruhig annahm und die diesbezüglichen Steuern kaufte.

Die ben Ausgewiesenen zugegangene Ordnung hat folgenden Wortlaut:

"Es wird Ihnen eröffnet, daß Ihnen der Aufenthalt in dem diesseitigen Staate fernher nicht gestattet werden kann, demgemäß werden Sie aufgefordert, binnen 14 Tagen zur Vermeidung der zwangswollen Verhirschaffung Breslau und das preußische Staatsgebiet zu verlassen.

Der Polizei-Präsident."

Um den Kelch der Ausweisungsmaschine gerüttelt und geschüttelt voll zu machen, müssen die am Ausgewiesenen auch noch 25 Pf. für die Ordens bezahlt. Selbstredend hat diese neue Maßregelung hier sehr böses Blut gemacht, und zwar nicht nur in Zentrums- und Fortschrittskreisen, sondern auch bei den "Regierungsfreunlichen", soweit sie vor der Maßregel direkt, d. h. auf ihre Tasche, betroffen werden.

Wie ich Ihnen auf Grund besserer Information versichern kann, stadt denn auch der Regierung, dem Oberpräsidenten und dem Polizeipräsidium zahlreich Schreiben staatsfeindlicher Bürger dieser Stadt zugegangen, worin sich diese über die Folgen der Ausweisungen beklagen. In den meisten Fällen wird ja der Vermieteter, der einen Russen oder Österreicher als Mieter hat, von des letzteren Ausweisung viel schlimmer betroffen, als dieser selbst.

Die Oberbehörde hat in Folge dieser Klagen und Beschwerden den Beschluss gefasst, vor der Hand nur die ärmeren Russen und Österreicher auszuweisen, den hier fest Angesehnen aber erst bis zum 1. April zu gewähren oder auf sie die Ausweisungsmaschine erst gar nicht in Anwendung zu bringen. Es hierauf bezügliches, wesentlich "nildes" Reskript ist vor wenigen Tagen von untenen Organen angegangen.

Als Beweis, wie schädigend für die besseren Handelskreise die Ausweisungen stadt, lassen Sie mich am Schluß meiner Korrespondenz noch ein eklatantes Beispiel melden. Eins hiesige bedeutende Dachpappfabrik stand seit einer Reihe von Jahren mit einem Kaufmann in K.... in der Provinz Posen in Verbindung. Vor zwei Monaten bestellte der Kunde einen Waggon Dachpappe unter Aufgabe bester Qualität. Die hiesige Fabrik effektuiert und fasturiert mit ca. 1200 Mark. Da die Besther von jenem Abnehmer nichts umgehend Regulierung gewöhnt waren, so mahnten sie, als nach 14 Tagen keine Kasse einging. Der Mahnbrief kam als unbestellbar retour und eine Recherche bei der Polizeibehörde in K.... ergab, daß der Angeklagte seit 5 Tagen ausgewiesen sei und jetzt in Russland lebe.

Die empfange Dachpappe hatte er vor der Abreise noch schnell für den halben Preis verschliefert.

Zur Angelegenheit des Wechsels der deutschen Botschaft in London und Paris schreibt man den "Hamburger Nachrichten" aus Hanover:

Das in den Zeitungen augenblicklich mehrfach kolportierte berichtet, daß der Graf Münster seinen Botschaftsämtern zu London mit den zu Homburg noch Berlin zurückgekehrt ist, besticht,

nahen Bekannten- und Verwandtenkreisen des Botschafters sehr unglaublichen Ohren. Ledermann weiß, wie schwer es dem Grafen würde, England, mit dessen Hof und Aristokratie seine Familie die nächsten Beziehungen verknüpfen, verlassen zu müssen, und Niemand glaubt hier daran, daß er es thun würde. Man erinnert mit Recht daran, daß Graf Münster seiner Zeit, als Graf Bismarck

in politischer Mission nach England geschickt worden war, dadurch keineswegs angenehm berührt worden ist, indem man mehr oder weniger eine Zurückziehung des älteren Diplomaten darin sehen könnte, daß er aber trotzdem auf seinem Posten blieb. Gerade die eigene Vorliebe Graf Münsters für England, die noch durch das wenig angenehme Verhältnis, welches zwischen ihm und den hiesigen welschen Aristokratien besteht, gesteigert worden ist, sowie seine Beziehungen zum englischen Adel und endlich sein enormer Reichtum haben ihn seiner Zeit für den Londoner Gesandtschaftsosten besonders acceptabel gemacht. Man bedenke, daß gerade die Londoner Gesandtschaft von seinem Träger ganz besondere Nebenkosten fordert, daß also ein sehr bedeutendes Privatvermögen dasei... unbedingt notwendig ist. Man wird kaum einen in jeder Beziehung so passenden Vertreter finden, wie Münster ist, und das wird wohl ausschlaggebend sein. In Frankreich hat Graf Münster aus der preußischen Zeit gar keine Beziehungen.

Ebenso zweifelhaft aber erscheint es, daß Graf Bismarck nach Paris gehen wird. Wer Paris kennt, weiß, daß der Name Bismarck wie ein rotes Tuch auf den Franzosen wirkt, und schon aus diesem Grunde wird der Reichskanzler den Botschaftsosten in Paris sicherlich nicht mit seinem Sohn besuchen. Einen Nachfolger zu Hohenlohe zu finden, ist um so schwieriger, je beliebter derselbe in Paris war. Wie oft haben wir in Paris von enragierten Franzosen die begeistersten Lobpreisungen dieses in verthat einzigen Mannes gehört, der an Zuvielkennheit und Liebenswürdigkeit fast Franzose geworden war.

Auf Anordnung der kaiserlichen Marinestation der Nordsee zu Wilhelmshaven werden wegen des Verlustes der Besatzung S. M. S. "Augusta" daselbst Trauergottesdienste abgehalten, und zwar hat ein solcher Gottesdienst gestern Vormittag für die Mannschaften katholischer Konfession in der katholischen Kirche zu Bant stattgefunden, während am Sonntag ein gleicher Gottesdienst für die evangelischen Mannschaften in der dortigen Elisabethkirche abgehalten wird. An beiden Tagen wird während der Kirchzeit auf den Gebäuden der Marine-Halbstock gesetzt.

Nach einer aus Nf. zugesagten Meldung halten die aus Bulgarien in den Bosporus-Kreis eingefallenen Emigranten bei Lazovo-Kamen einen Zusammenstoß mit der serbischen Gendarmerie, flüchten aber nach einigen Kämpfen. Einige derjenigen hatten Tags zuvor den Besitzschreiber Antic nach mutiger Gegenwehr gefangen genommen, verselben aber später wieder freigelassen, worauf sie auf dem Berge Zam und der Beska-Cul-Holzstöcke errichtet, welche in geeigneten Momenten angezündet und als Signal bis über die Grenze dienen sollen. Die Emigranten ermordeten den Obrist Richter von Lazovo und schickten sich auch an, an den übrigen Ortsbewohnern Gewalttätigkeiten zu vorüben; es wurden jedoch die strengsten Maßregeln zu ihrer Verfolgung angeordnet und nach den neuesten Meldungen ist deren Position von der Gendarmerie bereits vollständig umzingelt.

Die "Evening Post" von New York enthält einen aus Boston, dem Sitz der amerikanischen Missionstätigkeit, datirten längeren Artikel, worin ausgeführt wird, daß protestantische Missionare aus Nordamerika auf den Karibischen Inseln seit langer Zeit eine ausgedehnte Wirkungsstätte entfaltet hätten. Einer der Leiter derselben habe dem amerikanischen Staatssekretär Bayard eine Karte der Inseln vorgelegt, auf welcher 40 kirchliche Stationen dieser Mission verzeichnet waren; er habe Herrn Bayard auseinander gesetzt, daß die Spanier sich niemals um die Inseln gekümmert hätten, daß aber die erste Folge der Anerkennung ihrer Souveränität über dieselben die Verstärkung der protestantischen Missionen sein würde; die amerikanischen Missionäre wünschten in erster Reihe, daß die Inseln unabhängig bleibten, würden aber, wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, die deutsche Herrschaft bei weitem der spanischen vorziehen. Der Staatssekretär Bayard ver sprach, durch den amerikanischen Gesandten in Berlin die ihm mitgeteilten Thatsachen zur Kenntnis der deutschen Regierung bringen und durch denselben nach Möglichkeit darauf hinzuwirken zu lassen, daß bei dem Abkommen mit Spanien die Rechte der amerikanischen Missionäre wahrgenommen würden.

## England.

Paris, 8. Oktober. Es handelt sich jetzt darum, den Wählern einzureden, daß, was auch unter der Republik geschehen, es dennoch ihre erste patriotische Pflicht sei, für die Republikaner zu stimmen. Marx legt dies jedem echten Franzosen sogar als Pflicht auf: dem Wohl der gemeinschaftlichen Sache müsse man Opfer bringen! Dieses Wohl kommt natürlich zunächst Marx und Genossen zu Nutzen. Auch Clemenceau erfordert in der "Justice" für strenge Mannschaft, der kein Republikaner sich entziehen dürfe: "Es muß überall gehorcht werden!" Mit derselben Strenge gehen "Moppel" und "XIX. Siecle" den Wählern zu Leide. Der "Lampy" ist so dummkopfig, den Wählern, die für die Monarchie gestimmt haben, zu erklären, sie hätten doch sicher nicht ge-

gen die Republik stimmen wollen und seien blos von den Kandidaten verführt worden, die ihnen vorgedreht hätten, die Regierungsform sei nicht im Spiele. Die "Opinion" wirft den Wählern, die für die Monarchie gestimmt haben, vor: "Nun wohl, ich habe die Wahrscheinlichkeit der Feuerbrunst vermehrt, die Zwistigkeiten werden sich durch eure Schuld verewigen, die Geschäfte werden zu versumpfen fortfahren; und ihr habt's gewollt!" Auf der anderen Seite verspottet der "Gaulois" die Opportunisten in einem Gassenhauer, in welchem dieselben seige Korsaren genannt werden, die das Staats Schiff in der Gewalt hatten, aber schon heule der Sturm, und der werde sie vom Deck fegen; ganz Frankreich erhebe sich und stelle die Bande Jerry's an den Pranger. Das Gedicht ist im Uebrigen so mittelmäßig, wie das des "Voltaire", der Name's Wählern Klugheit empfiehlt. Ist es Spott, ist es Spekulation auf die Dummheit, kurz, die "France", dieses hizige Revanchedebatt, verläudigt heute dem "beunruhigte Europa" unverzogen: "Die Republik ist der Friede", und "es ist bloß der Staat zu danken, daß wir seit fünfzehn Jahren weder einen Aufstand noch Krieg haben." Noch mehr: "Die Republik ist für Europa die Regierung der Klugheit. . . Frankreich ist für das europäische Gleichgewicht unentbehrlich, doch ein zerrissenes und ohnmächtiges Frankreich hätte kein Gewicht mehr in den Verhandlungen Europas" u. s. w. bis zu dem Satze: "Die Konservativen sind die Auordnung, die dynastische, sentimentale Politik ordnet das Volkswohl den Ansichten der religiösen Kosmopoliten unter. . ."

Paris, 9. Oktober. Die Opportunisten und Radikalen haben eine Vereinbarung getroffen, nach welcher sie überall diejenige republikanische Liste als die einzige für die bevorstehenden Stichwahlen annehmen, welche beim großen Wahlgange die meisten Stimmen erhalten hat. Man berechnet, daß in Folge dieser Vereinbarung 160 bis 170 Radikale in die neue Deputiertenkammer gelangen werden. Mehrere hundert Beamte sind nunmehr vor der Behörde requirirt worden, um die Stimmzählung in Paris endlich zu vollenden. Falls nämlich morgen die amtliche Bekündigung des Ergebnisses der Abstimmung vom Sonntag nicht erfolgte, müßten die Stichwahlen um weitere acht Tage verschoben werden, da nach der gesetzlichen Bestimmung zwischen dem ersten Wahlgange und der Stichwahl ein Sonntag liegen muß. Bei den mitgaltenen Biffen der für die Republikaner und für die Monarchisten abgegebenen Stimmen fehlten noch sechs Departements, nach deren Hinzurechnung sich ergiebt, daß die Konservativen 3,566,565 Stimmen erhalten. Hieraus haben dieselben seit den Wahlen des Jahres 1881 um 1,627,000 zugewonnen. Die republikanischen Organe führen heute wieder eine drohende Sprache gegen die Prinzen, wozu hauptsächlich die Artikel Paul de Cassagnac's Anlaß geben. Derselbe erklärt ausdrücklich, daß die gewählten sogenannten Konservativen keine andere Absicht hätten, als die Republik zu stürzen.

### Stettiner Nachrichten.

Stettin, 11. Oktober. Eine für die Presse wichtige Entscheidung ist länglich hinsichtlich der "kopflosen Zeitungen" getroffen worden. Die antisemitische "Deutsche Reform" in Dresden (Chefredakteur Pinkert) bezog ihr Hauptblatt vom "Deutschen Tageblatt" in Berlin, wobei aber die Firma Pinkert u. Co. in Dresden schlankweg als Drucker und Verleger angegeben war. Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsstrafgesetzes wurde hierauf die strafrechtliche Verfolgung des Buchdruckers Pinkert vor Herrn Mor. Hertel und des Redakteurs Pinkert eingeleitet. Der Gerichts-Of erkannte gegen Pinkert auf 60, gegen Hertel auf 20 Mark Geldstrafe.

Der § 51 der Strafprozeßordnung enthält unter Nr. 1 die Vorschrift, daß zur Beweisführung des Zeugnisses (vgl. § 57 der Beleidigung derselben) berechtigt ist "der Befreite des Beschuldigten". Wie wiederholt von uns mittheilt worden ist, ist die Polizei in jüngster Zeit scharf gegen die Zuhälter vorgegangen. Dabei hat sich nur der Nebestand herausgestellt, daß die betreffenden Lizenzen in der Hauptverhandlung ihr Zeugnis unter der Behauptung verweigerten, daß sie mit dem Angeklagten "verlobt" seien. Das ein "Verlobnis" in dem Sinne, welchen der Gescheiter vernünftiger Weise kommt, zur Tat verbinden wollte, bei einem solchen Zuhälterverhältnis selbst dann nicht vorliegt wenn beide tatsächlich mit einander vereinbart waren. Die Hinweise auf die formelle E. e. mit einander einzugeben und sich sonach in diesem Sinne die Ehe versprochen haben, dürfte auf der Hand liegen. Letztens eines solchen Verlobnisses v. g. g. ist offenbar nicht die eine ihrem inneren Inziale nach den Erfordernissen des Sitthilfegebotes entsprechende Ehe später miteinander eingehen zu wollen, sondern beide Thiere beabsichtigen von vornherein weiter nichts als die äußere Form der Ehe und den dieser Form bereits gewährten staatlichen Schutz zum Deckmantel ihrer unlauteren Zwecke zu benutzen, namentlich aber sch der Notwendigkeit zu entziehen, vor Gericht eidlich über ihre urstliche Treiben Auskunft erhalten zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das Recht der Zeugniserweiterung bedingungslos einräumt, bedeutlich und der § 51 dürfte bei Revision der Strafprozeßordnung einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung wert sein zu scheinen. Dass auch unsere Gerichtshöfe jetzt das Urteil erläutern zu müssen. Bei dieser Sachlage erscheint der Nebestand, daß § 51 einem solchen "Verlobnis" das